

Arbeitsmarktförderungen

Förderinstrumente und Beihilfen des Arbeitsmarktservice

1 Grundsätzliches

Gesetzliche Basis und grundsätzliche Ziele der Arbeitsmarktförderung

- Gemäß § 29 in Verbindung mit § 34 **Arbeitsmarktservicegesetz** hat das Arbeitsmarktservice (AMS) Leistungen an und für Personen zu erbringen, um folgende Zielsetzungen zu unterstützen:
 1. die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen der Arbeitsaufnahme
 2. eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme
 3. die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt
 4. die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung

Diese Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration und der Beschäftigungssicherung hat das AMS im Sinne seines übergeordneten arbeitsmarktpolitischen Auftrags, **Arbeitskräfteangebot und -nachfrage möglichst vollständig, wirtschaftlich sinnvoll und nachhaltig zusammenzuführen**, sowie den Grundsätzen **der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** gemäß zu setzen (siehe § 29 AMSG).

AdressatInnen der Arbeitsmarktförderung

- HauptadressatInnen der Arbeitsmarktförderung sind **Unternehmen und Arbeitsuchende**; Förderungen können aber auch bestimmten Organisationen (z.B. Ausbildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine) als **Maßnahmenträger** gewährt werden.
- Arbeitsmarktförderungen haben v.a. die Aufgabe, am Arbeitsmarkt bestehende Benachteiligungen auszugleichen. Primäre Zielgruppenpersonen von Förderungen sind daher Menschen mit fehlender oder nicht (mehr) verwertbarer Berufsausbildung, Jugendliche mit Einstiegsproblemen, WiedereinsteigerInnen nach Berufsunterbrechungen, längerfristig aus dem Erwerbsleben ausgegrenzte Personen, Personen mit arbeitsmarktrelevanten Behinderungen, ältere Personen, vom Strukturwandel betroffene ArbeitnehmerInnen etc.

Zuständigkeit und Fördergrundsätze

- Für die **konkrete Entscheidung und Gewährung von Beihilfen** nach dem AMSG ist ausschließlich das seit 1994 aus der Bundesverwaltung ausgegliederte **AMS zuständig**.
- Der **AMS-Verwaltungsrat** hat die näheren Förderbestimmungen, insbesondere auch Art, Höhe und Dauer der Beihilfen, festzulegen (siehe § 34 Abs.7 AMSG). Er beschließt **bundesweit geltende Rahmenrichtlinien**, die im Sinne eines flexiblen und

bedarfsgerechten Instrumenteneinsatzes auch einen gewissen regionalen Gestaltungsspielraum ermöglichen.

- Auf arbeitsmarktpolitische Förderungen kann **kein Rechtsanspruch** erhoben werden. Eine generelle Beihilfengewährung stünde auch in einem klaren Widerspruch zum Gesetzesauftrag, die verfügbaren Mittel möglichst effizient und effektiv zur Erreichung arbeitsmarktpolitischer Ziele einzusetzen.
- Vielmehr ist **in jedem konkreten Einzelfall** zu prüfen, ob die beantragte Förderung aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zielführend erscheint und den gesetzlichen Vorgaben, den betreffenden AMS-Richtlinien und den aktuellen budgetären Möglichkeiten entspricht.

2 Instrumente der Arbeitsmarktförderung

2.1 Qualifizierung

2.1.1 Trägerbezogene Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des AMS (BM)

- Das AMS beauftragt nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes externe Bildungsträger (selbständige Einrichtungen oder im Verband eines Betriebes) mit der **Durchführung von speziellen Qualifizierungsmaßnahmen für AMS-KundInnen** und fördert die damit in direktem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachaufwendungen.
- **Arbeitsmarktpolitisch geförderte Qualifizierungsangebote** bieten sowohl die Vermittlung fachlicher Kenntnisse als auch sogenannter Schlüsselkompetenzen. Wichtige Maßnahmentypen sind:
 - **Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche:** Vermittlung von Fertigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeitssuche stehen (Bewerbungstrainings, Selbstmarketing, Stellenakquisition etc.)
 - **Orientierungsmaßnahmen:** Hilfestellung bei der beruflichen Entscheidungsfindung und Berufswegplanung oder auch Erwerb von erster Praxis und spezielle Einstiegshilfen für Jugendliche
 - **Trainingsmaßnahmen:** Kombination von produktiver Arbeitsleistung und bedarfsgerechter Betreuung sowie Qualifizierung für Langzeitarbeitslose und Personengruppen mit speziellen Vermittlungseinschränkungen
 - **Weiterbildungsmaßnahmen:** Vermittlung von beruflichen Einstiegs- und Zusatzqualifikationen (z.B. CAD-Lehrgänge, Servier- oder Schweißkurse)
 - **Ausbildungsmaßnahmen:** Erwerb staatlich anerkannter Schul- und Berufsabschlüsse (z.B. FacharbeiterInnenintensivausbildung oder HauptschulexternistInnenkurse)
- Zur Lösung komplexerer Beschäftigungsprobleme hat sich vielfach eine individuell abstimmbare **Kombination unterschiedlicher Maßnahmenelemente** bewährt.

2.1.2 Individualförderungen – Beihilfe zu den Kurskosten (KK)

Für die Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen kann das AMS je nach individueller Bedarfslage auch personenbezogene Beihilfen gewähren:

- **Beihilfe zu den Kurskosten** zur Abgeltung von Kosten für (nicht vom AMS beauftragte bzw. über eine trägerbezogene AMS-Förderung finanzierte) Maßnahmen (Kursgebühr etc.)
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten zur Abdeckung des auf Grund der Entfernung zwischen Wohn- und Schulungsort bzw. Dauer der Teilnahme entstehenden Aufwands (Fahrtkosten, Unterkunft etc.)
- Für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2012 angetreten wurden, kann ein zusätzlicher Qualifizierungsbonus ausbezahlt werden. Die Höhe beträgt für durch das AMS geförderte Aus- und Weiterbildungen mit einer Dauer von über 3 Monaten bis zu € 3,30 täglich bzw. für Aus- und Weiterbildungen mit einer Dauer von über 6 Monaten € 6,60 täglich.

Unterstützung von SchulungsteilnehmerInnen

Während solcher Aus- und Weiterbildungen stehen neben Beihilfen auch **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** zu Verfügung:

- **Fortbezug des Arbeitslosengelds / der Notstandshilfe** bzw. die **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts** (Mindeststandards für Personen mit keinem oder niedrigem Leistungsbezug) zur Sicherung der materiellen Existenz während der Teilnahme an der Maßnahme

2.1.3 Förderung der Lehrausbildung

Förderungen des AMS in der Betrieblichen Lehrausbildung

Zur Verringerung von Ungleichgewichten am Jugendarbeitsmarkt **fördert das AMS Lehrverhältnisse sowie Ausbildungen im Rahmen der Integrativen Berufsausbildung in Betrieben und speziellen Ausbildungseinrichtungen** in Form von monatlichen Zuschüssen zu den Ausbildungskosten. Zielgruppen dabei sind:

- Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil
- benachteiligte Jugendliche (Behinderungen, soziale, schulische Probleme etc.)
- TeilnehmerInnen an der Integrativen Berufsausbildung (Teillehre, verlängerte Lehrzeit)
- Junge Erwachsene über 19 Jahre, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann

Alle betriebsbezogenen Förderungen im Bereich der Lehrausbildung (Basisförderung, qualitätsbezogene Förderungen sowie die Förderung zusätzlicher Lehrstellen) werden über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt, während das AMS sich auf seine Kernkompetenz der personenbezogenen Förderungen (Mädchen in nicht-traditionellen Lehrberufen, benachteiligte und über 19-jährige Jugendliche) konzentriert (s.o.).

Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA)

Das System der **überbetrieblichen Lehrausbildung** für jene Jugendlichen, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle finden, wird als Element der **Ausbildungsgarantie** der Bundesregierung seit 2008 kontinuierlich ausgebaut und **als gleichwertiger und regulärer Bestandteil der dualen Berufsausbildung anerkannt**. Im Zentrum dieses Programms stehen Lehrgänge (mit vorangehenden Berufsorientierungsmodulen und begleitenden Unterstützungsangeboten), in denen Fertigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Lehrberufs vermittelt werden. Priorität hat in jedem Fall nach wie vor der betriebliche Ausbildungsplatz vor dem überbetrieblichen. Das bedeutet, dass die Vermittlungsversuche des Lehrlings mit Hilfe des AMS mit der Aufnahme in eine überbetriebliche Ausbildung nicht enden, sondern auch während der Ausbildungszeit fortlaufend versucht wird, die Jugendliche / den Jugendlichen für die verbleibende Ausbildungszeit in ein betriebliches Lehrverhältnis zu vermitteln. Sollte dies nicht gelingen, haben Lehrlinge jedoch die Möglichkeit, die gesamte Lehrzeit in der ÜBA zu verbringen und eine als gleichwertig anerkannte Lehrabschlussprüfung zu absolvieren.

Im Rahmen dieses Programms wird überdies eine „**Integrative Berufsausbildung**“ für besonders benachteiligte Jugendliche angeboten, die eine Teillehre oder verlängerte Lehrzeit mit Begleitung durch eine Berufsausbildungsassistenz ermöglicht. Die Kosten für die Angebote der überbetrieblichen Lehrausbildung trägt größtenteils das AMS bei finanzieller Beteiligung der Länder.

2.1.4 Förderung der betrieblichen Weiterbildung und Personalentwicklung (mitfinanziert durch den ESF) (QfB, QBB, FBB)

Die im Sinne einer Präventivstrategie eingesetzten Programme **im Rahmen des Europäischen Sozialfonds** bieten eine arbeitsmarktpolitisch ausgerichtete Förderung der Weiterentwicklung innerbetrieblicher Humanressourcen.

- Durch die Förderung der **Qualifizierung für Beschäftigte** sollen über eine frühzeitige Qualifizierung von Beschäftigtengruppen, die am Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß einem erhöhten Risiko unterliegen, berufliche Chancen abgesichert werden. Primäre **Zielgruppen** sind ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre, Frauen mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule, WiedereinsteigerInnen und ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Productive-Ageing-Konzepten in Qualifizierungsverbänden teilnehmen. In der aktuellen Strukturfondsperiode sind Ausbildungen förderbar, die bis zum 31.12.2012 angetreten wurden und spätestens mit 30.09.2014 abgeschlossen sind.
- Das AMS kann auch eine **Qualifizierungsberatung für Betriebe** (primär für Klein- und Mittelbetriebe) zur Unterstützung der Personalentwicklung anbieten. Ein wesentliches Ziel der kostenlosen Beratung ist es, lebenszyklusorientierte Bildungspläne für arbeitsmarktpolitisch relevante Zielgruppen im Betrieb zu erstellen und die Durchführung von Weiterbildungsaktivitäten unter besonderer Berücksichtigung des „Productive-Ageing-Ansatzes“ zu forcieren.
- Die **Flexibilitätsberatung** unterstützt mittlere und größere Unternehmen im Zuge von notwendigen Umstrukturierungen bei der Entwicklung flexibler, arbeitsmarktpolitisch sinnvoller Strategien. Über diesen präventiven Ansatz sollen drohende Kündigungen

nach Möglichkeit verhindert und unvermeidliche Arbeitsplatzverluste abgefedert werden. Die dem Erstgespräch zur grundsätzlichen Klärung des Problemlösungsbedarfs nachfolgende „Flex-Beratung“ kann sich auf unterschiedliche Bereiche des Personalmanagements wie Qualifikation, Organisation, Productive Ageing oder Arbeitszeit beziehen.

2.1.5 Arbeitsstiftungen

Die **Arbeitsstiftung** ist ein arbeitsmarktpolitisches Modell zur Lösung regionaler Struktur- und Arbeitsmarktprobleme, das sich durch die starke Beteiligung und Mitfinanzierung der lokalen Arbeitsmarktakteure und betroffenen Unternehmen auszeichnet. Grundlage einer Arbeitsstiftung ist eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung, Ziel eine berufliche Neuorientierung und Höherqualifizierung der Arbeitslosen und ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt. Finanziert wird die Stiftung von den beteiligten Unternehmen, das AMS sichert die Existenz der betroffenen Arbeitskräfte während der Teilnahme: Es wird ein verlängerter Arbeitslosengeldbezug (= „Stiftungsarbeitslosengeld“) für eine Dauer von maximal 156 Wochen gewährt (bei Personen über 50 Jahre von bis zu 209 Wochen). TeilnehmerInnen mit Bezug von Notstandshilfe oder ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts.

- **Outplacementstiftungen** dienen der frühzeitigen Neuorientierung und Qualifizierung der von einem Personalabbau bedrohten ArbeitnehmerInnen, wobei das Maßnahmenspektrum von einer vorgeschalteten Zielfindungs- und Berufsorientierungsphase über individuell zu vereinbarende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder der Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (im Rahmen des AMS-Unternehmensgründungsprogramms, s.u.) bis hin zur Unterstützung der aktiven Arbeitssuche bzw. dem Outplacement reicht.
- **Implacementstiftungen** dienen der Abdeckung eines dringenden Personalbedarfs eines oder mehrerer Unternehmen durch eine bedarfsgerechte, arbeitsplatznahe Qualifizierung von Arbeitslosen. Die personalaufnehmenden Unternehmen werden aktiv in die Maßnahme einbezogen.

2.2 Beschäftigung

Zur Unterstützung der (Wieder-)Eingliederung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen gewährt das AMS zeitlich befristete Förderungen von Beschäftigungsverhältnissen, wobei zwischen den auf Einzelarbeitsplätze bezogenen Instrumenten der Eingliederungsbeihilfe und Kombilohnbeihilfe und den projektorientierten Beschäftigungsmaßnahmen zu unterscheiden ist:

- Die **Eingliederungsbeihilfe** ist ein zeitlich befristeter Zuschuss zu den Lohn- und Lohnnebenkosten für die **Einstellung von Langzeitbeschäftigungslosen sowie von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen**. Dabei sind grundsätzlich alle Dienstgeber (mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine und politischer Parteien) förderbar.
- Mit der **Kombilohnbeihilfe** soll ein Anreiz für Arbeitslose geschaffen werden, auch gering entlohnte Tätigkeiten anzunehmen: Wer ein vollversicherungspflichtiges Ar-

beitsverhältnis mit einem laufenden monatlichen Bruttoentgelt von € 650,01 bis zu € 1.700,- eingeht, erhält für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (maximal bis zu einem Jahr) je nach Beschäftigungsausmaß einen Lohnzuschuss von € 150,- bis zu € 300,-. Das Kombilohnmodell richtet sich insbesondere an Ältere, Menschen mit Behinderung und WiedereinsteigerInnen.

- Mit der **Beihilfe für Ein-Personen Unternehmen (EPU)** sollen diese bei der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt werden. Geschäftsführende Personen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz kranken-, unfall- und pensionsversichert sind, erhalten für die erste vollversicherungspflichtige Arbeitnehmerin oder den ersten vollversicherungspflichtigen Arbeitnehmer seit Bestehen des Unternehmens für maximal ein Jahr eine Förderung in Höhe von 25% des Bruttolohns als pauschalisierte Ersatz des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung. Die Entlohnung der oder des Angestellten muss mindestens kollektivvertraglich sein, das Arbeitsverhältnis mindestens 50% der Wochenstunden umfassen und länger als zwei Monate dauern.
- Im Rahmen von **Sozialen Integrationsunternehmen** (Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und Sozialökonomische Betriebe) werden für nicht direkt in den Arbeitsmarkt vermittelbare Personen so genannte „Transitarbeitsplätze“ eingerichtet. Entsprechend der oft komplexen Problematik der Zielgruppenpersonen werden in diesen Projekten – bei kollektivvertraglicher Entlohnung – oft unterschiedlichste Integrationsleistungen (Beschäftigung, Qualifizierung, sozialpädagogische Betreuung etc.) angeboten. Eine spezielle Form eines Sozialökonomischen Betriebs ist die **Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung**, wobei arbeitslose Personen bei gemeinnützigen Trägerorganisationen ein Dienstverhältnis antreten und Betrieben überlassen werden, woraus vielfach ein dauerhaftes Dienstverhältnis entsteht.

2.3 Unterstützung

AMS-Unternehmensgründungsprogramm

Das **AMS-Unternehmensgründungsprogramm** bietet adäquate und auf den jeweiligen individuellen Bedarf abgestimmte Hilfestellungen zur Vorbereitung und Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Es richtet sich an arbeitslos vorgemerkte Personen oder Teilnehmende an Arbeitsstiftungen, die bereits über eine konkrete Unternehmensidee und entsprechende berufliche Eignung verfügen. Das Unterstützungsangebot reicht von der Gründungsberatung (rechtliche, fachliche und kaufmännische Beratung) über die Qualifizierungsförderung und die materielle Existenzsicherung während der Gründungsphase (Gründungsbeihilfe) bis hin zum Unternehmens-Check-Up in der Nachbetreuungsphase. Das Unternehmensgründungsprogramm erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 6 bis maximal 9 Monaten.

Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Das AMS beteiligt sich zur besseren Bewältigung spezieller Integrations- und Vermittlungsschwierigkeiten an der Einrichtung und Finanzierung **externer arbeitsmarktbezogener Beratungs- und Betreuungseinrichtungen** (BBE). Im Rahmen einer BBE können Betreuung bei spezifischen Vorfeldproblemen (Schulden, psychische Beeinträchtigung, Behinderung, Verhaltensauffälligkeit und Krisen, Sucht), besondere Vermittlungsaktivitäten oder begleitende Unterstützung während einer Beschäftigung (z.B. Arbeitsassistenz) geleistet werden. Des

Weiteren gibt es spezielle BBE für Personen mit Migrationshintergrund, die entsprechende Beratungen auch in verschiedenen Sprachen anbieten.

Förderung der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Die **Kinderbetreuungsbeihilfe** ist ein (einkommensabhängiger) Zuschuss zu den Kosten für die Unterbringung des Kindes (z.B. bei Kindergärten, Kinderkrippen, Horten oder Tagesmüttern) und unterstützt die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme.
- Die Beihilfe zur **Förderung von Ersatzkräften während der Elternteilzeitkarenz (EK)** setzt einen Anreiz zum Einstellen von Arbeitslosen im von einer / einem Beschäftigten aufgrund von Kinderbetreuungspflichten reduzierten Stundenausmaß. Für eine Dauer von maximal 4 Monaten förderbar sind vollversicherungspflichtige, kollektivvertraglich entlohnte Dienstverhältnisse, die zumindest 33,3% der gesetzlichen Wochenstunden umfassen. Dieser Lohnkostenzuschuss soll den Wiedereinstieg erleichtern und die Frauenbeschäftigung erhöhen.
- Die **Förderung von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen** (durch zeitlich befristete Lohnkostenzuschüsse, KBE) soll einerseits die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch ein entsprechend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot verbessern und andererseits die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Bereich unterstützen. Auf Grund der primären Zuständigkeit der Länder und Gemeinden für die Kinderbetreuung hat die AMS-Förderung **ausschließlich eine Initialfunktion** und ist keinesfalls als dauerhafte Subventionierung zu verstehen.

Förderung der regionalen Mobilität

Zur Überwindung regional bedingter Vermittlungshindernisse können in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Förderwerberin/des Förderwerbers folgende Beihilfen gewährt werden:

- die **Vorstellungsbeihilfe** zur Verringerung des auf Grund von Vorstellungsgesprächen (im Zusammenhang mit der Arbeits- und Lehrstellensuche) oder von Vorbesprechungen zu AMS-Maßnahmen notwendigen finanziellen Mehraufwands (einmaliger Zuschuss bis zur Höhe der entstehenden Vorstellungskosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung),
- die **Entfernungsbeihilfe** zur Verringerung der finanziellen Mehrbelastung im Zusammenhang mit der überregionalen Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung (teilweiser, zeitlich befristeter Kostenersatz für regelmäßig wiederkehrende längere Fahrten und die Unterkunft am Arbeitsort),
- die **Übersiedlungsbeihilfe** als teilweiser und einmaliger Kostenersatz für die finanziellen Mehrbelastungen, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch eine Übersiedlung entstehen (Spedition oder Anmietung eines Übersiedlungsfahrzeugs, Reisekosten im Zusammenhang mit der Übersiedlung).

2.4 Förderung einer beschäftigungswirksamen Arbeitszeitflexibilisierung

Vor dem Hintergrund massiver Umstrukturierungen in der Arbeitswelt bieten arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente verschiedene Möglichkeiten einer sozial verträglichen und beschäftigungswirksamen Arbeitszeitflexibilisierung:

- Bei Reduzierung der Normalarbeitszeit mehrerer Beschäftigter bis zu einem Ausmaß von maximal 50% in einem Betrieb ist es möglich, dass Betriebe, die die gewonnene Arbeitszeit durch Einstellung einer/eines Arbeitslosen abdecken, mit dem Solidaritätsprämienmodell gefördert werden. Das soll die Wiedereingliederung Arbeitsloser ebenso fördern wie die Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen; und dies soweit als möglich kostenneutral für das Unternehmen.
- Zur Überbrückung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen bzw. zur Vermeidung von Personalabbau unterstützt das AMS mit der Kurzarbeitsbeihilfe zeitlich befristete Kurzarbeitsmodelle, wobei der mit der Arbeitszeitreduktion verbundene Lohnausfall zum Teil ausgeglichen wird. Kurzarbeitsbeihilfe wird auch für Qualifizierungszeiten im Rahmen eines Aus- und Weiterbildungskonzeptes während der Ausfallstunden gezahlt, wobei zusätzlich das AMS 60% der Kurskosten trägt (40% der Arbeitgeber). Kurzarbeit ist derzeit auf eine Maximaldauer von 24 Monaten beschränkt, wobei ab dem 5. Monat der Kurzarbeit auch die Dienstgeber-Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze vom AMS ersetzt werden. Das Instrument beruht auf einer sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung.

Zu diesen Förderungen kommen folgende Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die ebenfalls eine **Flexibilisierung der Arbeitszeit** bezwecken:

- Das **Altersteilzeitgeld** ist eine Leistung an Unternehmen, die die beschäftigungssichernde Arbeitszeitreduktion von älteren Arbeitnehmenden fördert, wobei ein partieller Lohnausgleich erfolgt und die Beibehaltung des vor der Herabsetzung der Arbeitszeit geltenden Sozialversicherungsniveaus gewährleistet wird.
- Bei Inanspruchnahme einer Bildungskarenz wird im Rahmen der Arbeitslosenversicherung das **Weiterbildungsgeld** in der Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldanspruchs bzw. zumindest in der Höhe des Kinderbetreuungsgelds gewährt. Das Fördermodell der „Bildungskarenz plus“ sieht zusätzlich zum Bezug des Weiterbildungsgelds eine Übernahme der Bildungskosten durch das Unternehmen und das Land vor.